



An die Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat III B 3
- per E-Mail –
10117 Berlin

Dresden / Berlin, den 20. Juli 2020

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ASJ-Bundesvorstand hat sich mit dem Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes befasst und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Wir erkennen in dem Entwurf durchgehend einen in Art und Weise gelungenen und angemessenen Ausgleich zwischen der Freiheit der Bürger und der Interessen der Kulturschaffenden. Dies soll nicht in Vergessenheit geraten, wenn wir uns nachfolgend nur mit einem, dem rechtspolitisch wohl bedeutendsten Aspekt beschäftigen: Wie lassen sich Uploadfilter vermeiden?

Der Entwurf beschreibt die Problemlage zutreffend. Im Internet finden sich zahlreiche Beispiele für die Ausbeutung fremder kreativer Leistungen durch Nutzer, die nach dem geltenden Urheberrecht eigentlich lizenzpflichtig sind, für die aber keine Vergütungen gezahlt werden. Soweit Plattformen mittels solcher Rechtsverstöße Einnahmen generieren, erscheinen ihnen gegenüber Maßnahmen zur Durchsetzung des Rechts angemessen. Gewinne dürfen nicht auf Kosten und aufgrund der Leistungen anderer erwirtschaftet werden. Inwieweit das Urheberrecht insgesamt durch eine Reform noch verbessert werden könnte, steht hier nicht zur Diskussion.

Mit der grundsätzlich anonymen Nutzung des Internets und dem Geschäftsmodell gewerblicher Plattformen, einen Upload grundsätzlich kostenfrei zu gestatten, stellt sich das Problem einer unübersehbaren Vielzahl von Uploads, deren rechtliche Prüfung sich unter Erfassung jeden Einzelfalls nicht sinnvoll bewerkstelligen lässt. Die Technik und die

Anonymität schaffen einen Moment der Unsicherheit. Es ist nachvollziehbar, dem mit technischen Mitteln begegnen zu wollen.

Wir meinen jedoch, dass zunächst versucht werden sollte, eine vielleicht gar nicht gewünschte Anonymität aufzuheben und andernfalls andere Mittel der Sicherheit für den Zeitraum zu nutzen, solange noch keine nicht-maschinelle Prüfung des Uploads und der Frage der Rechtmäßigkeit durch Menschen stattfinden konnte.

Konkret bedeutet dies, dass maschinelle Upload-Vorprüfungen (nicht Filter) sinnvoll sind, um die Werke zu identifizieren, für die ein Urheberrechtsverstoß möglich oder gar wahrscheinlich erscheint. Solche Prüfungen dürfen aber nicht zu einer automatischen Sperrung führen, auch nicht im Falle einer vermeintlichen „Offensichtlichkeit“. Denn dann entscheiden Maschinen über die Ausübung von Grundrechten (Meinungs-, Informations- und Kunstfreiheit). Einfacher ist es, in diesen Fällen mit Einverständnis der Nutzer deren Anonymität aufzuheben. Heute schon lässt sich eine Anonymität durch verschiedene technische Personenidentitätsfeststellungsverfahren (elektronischer Personalausweis, SMS auf ein deutsches Mobiltelefon, digitale Signatur zu E-Mails, Videoident u.ä.) vermeiden. Darüber hinaus kann auch ein anonymer Nutzer einer damit verbundenen Unsicherheit begegnen, indem er eine monetäre Sicherheit hinterlegt und dabei zumindest zivilrechtlich anonym bleibt.

Wir plädieren deshalb dafür, den Dienst Anbietern nicht ab einer gewissen Schwelle einer vermeintlich offenkundigen Rechtswidrigkeit ein automatisches Sperren von Uploads abzuverlangen und es ihm auch nicht zu erlauben. Vielmehr sollten sie dann, wenn eine bestimmte Schwelle der Übereinstimmung mit hinterlegten Informationen besteht, dem Nutzer nach einer solchen Prüfung eine auf dessen Kosten zu erbringende Personenidentifikation oder die Hinterlegung einer monetären Sicherheit ermöglichen. Dabei kann die Schwelle der Übereinstimmung gegebenenfalls auch geringer angesetzt werden als derzeit mit 90 %. Die Sicherheit soll der Höhe nach einen speziellen, präventiv wirkenden Schadensersatzanspruch decken, der dem Rechteinhaber im Falle einer wirklich offensichtlichen Rechtsverletzung nach dem Beschwerdeverfahren zustehen soll. Der Höhe nach könnte es sich zum Beispiel um Beträge um 50 € handeln, die ein echtes Interesse des Nutzers an einer rechtlichen Prüfung sicherstellen würden. Personenidentifizierte Nutzer könnten bei mehrfachem Missbrauch von einem weiteren Upload gesperrt werden, wie

es der Diskussionsentwurf jetzt schon in § 19 UrhDaG vorsieht. Eine automatische Sperrung soll bei Überschreiten eines bestimmten Grades an Übereinstimmung nur erfolgen, wenn weder eine Personenidentifizierung stattfindet noch eine Sicherheit hinterlegt wird. Darüber hinaus sollte nach einer im Wege der Beschwerde festgestellten Rechtswidrigkeit der Diensteanbieter dem Nutzer keine Vergütungen (wie z.B. Werbeeinnahmen) für den Upload auszahlen dürfen.

Mit solchen Vorkehrungen kann der Entwurf seiner eigenen Zielsetzung gerecht werden, „Äußerungen über Social Media zeitnah online zugänglich“ zu machen und nicht zu behindern. Die SPD kann so im kommenden Wahlkampf ihr Versprechen einlösen, Uploadfilter verhindert zu haben. Es wird andererseits niemanden stören, wenn dann Uploadfilter einen arithmetisch in hohem Grade übereinstimmenden Upload doch sperren, sofern deren Nutzer sich hinter der technischen Anonymität des Internets verstecken und obendrein auch keine sonstige Sicherheit stellen wollen. Wer aber mit offenem Visier auftritt oder Geld als Sicherheit hinterlegt, kann auch erwarten, dass nicht eine Maschine über seine Grundrechte entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

für den Bundesvorstand der AsJ

Harald Baumann-Hasske
Vorsitzender